

Gemeindeverwaltung Oberwil
Bereich Tiefbau, Umwelt, Sicherheit
Hauptstrasse 24
4104 Oberwil

A Bauherrschaft

BauherrTel E-Mail.....
Gesuchsteller/inTel E-Mail
UnternehmerTel E-Mail
Kontakt UnternehmerTel E-Mail

B Informationen Bauarbeiten

Aufbruchsort
Umfang Bauarbeiten (m²) Zweck
Baubeginn Bauzeit

C Einbau der Belagsfläche

Fahrbahn 12 cm Stärke ACT 16N ACT 22N
Gehweg 8 cm Stärke ACT 16N
Fahrbahn/Gehweg 3 cm Stärke ACT 8N

Spätestens eine Woche nach Bauvollendung ist ein Einbauprotokoll an die Abteilung Tiefbau einzureichen.

Allgemeine Bedingungen

Der/die Gesuchsteller/in anerkennt namens des Bauherren, der Bauleitung und des Unternehmers die Vorschriften über die Ausführung von Bauarbeiten im öffentlichen Grund (Norm SN 640 538b) sowie die geltenden Bestimmungen der Eidg. Verordnung über die Unfallverhütung bei Bauarbeiten (SUVA), der Eidg. Verordnung über die Strassen-Signalisation sowie die Normen des SNV/SSV.

Das Bewilligungsgesuch ist 1-fach inkl. Situationsplan mit Aufgrabungsfläche in m² einzureichen. Das Gesuch ist mindestens eine Arbeitswoche vor Beginn an den Bereich Tiefbau, Umwelt, Sicherheit, tus@oberwil.ch, einzureichen.

Der/die Unterzeichnende akzeptiert die Allgemeinen Bedingungen für Aufbrüche im Gemeindestrassengebiet (siehe Rückseite) und verpflichtet sich zur Einhaltung der Bedingungen und den dazugehörigen Auflagen und Bestimmungen.

Ort und Datum: Der/die Gesuchsteller/in:

Beilage(n):

Situationsplan mit Aufgrabungsfläche in m², 1-fach
 Fotodokumentation

Mitteilung an: Tiefbau, Umwelt, Sicherheit
Bauherrschaft GEMEINDEVERWALTUNG OBERWIL
Gesuchsteller/in (mit genehmigtem Plan)
Abteilung Tiefbau / Gemeindepolizei / Werkhof

Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten im öffentlichen Grund

1. Bestandesaufnahme

Die Bauherrschaft / Gesuchsteller/in hat sich vor Beginn der Bauarbeiten zwecks Erhebung des Strassen-Gehwegzustandes und Festlegung des Arbeitsablaufes mit dem Bereich Tiefbau, Umwelt, Sicherheit (Tel. 061 405 44 44) in Verbindung zu setzen und/oder eine Fotodokumentation (Ist-Zustand vor Beginn der Arbeiten) zusammen mit dem Bewilligungsgesuch für Bauarbeiten im öffentlichen Grund Gesuch einzureichen.

2. Ausführung

Der bituminöse Strassenbelag muss spätestens eine Woche nach Auffüllen des Grabens wieder eingebaut werden. Grabenbleche sind Belagseben einzubauen. Zurückstellung des Belagseinbau und Anrampungen der Ränder sind nur in Ausnahmefällen, nach Absprache mit dem Bereich Tiefbau, Umwelt, Sicherheit, zulässig. **Eine Verkehrsfreigabe über Kies-, Mergel- oder Betonfläche ist nicht gestattet.**

Die Leitungsgräben sind mit geeigneten Verdichtungsgeräten sorgfältig und in Schichten von max. 50 cm Stärke zu verdichten. Der Grabenrand muss **mind. 20 cm nachgeschnitten** werden. Vor dem Belagseinbau sind die Belagsstirnen mit Fugoplast vorzustreichen. Allfällige Setzungen während der Garantiezeit sind vom Gesuchsteller auf eigene Kosten zu beheben. Über der Foundationsschicht ist unmittelbar nach Grabeneinfüllung und Verdichtung eine Heissmischtragschicht Belagseben einzubauen. Der Deckbelag wird von einem ausgewählten Unternehmen im Auftrag der Gemeinde eingebaut. **Die Kosten für den Einbau des Deckbelags werden im Anschluss von der Gemeinde in Rechnung gestellt.**

Für sämtliche Schäden, die der Gemeinde oder Dritten zufolge dieser Bauarbeiten erwachsen, haftet der Gesuchsteller oder dessen Unternehmer. Der Unternehmer hat die genaue Lage aller im Aufgrabungsbereich liegenden Leitungen bei den zuständigen Werken zu erheben.

Anpassungen von Randabschlüssen und Gehwegabsenkungen sind bewilligungspflichtig und gehen zu Lasten des Verursachers. Die Arbeiten sind vorgängig mit dem Bereich Tiefbau, Umwelt, Sicherheit (Tel. 061 405 44 44) abzusprechen.

3. Sicherheit / Ereignisdienste / Durchfahrtsbreite / Grabenbrücken

Die Baustelle ist nach den VSS SN 640886 Normen, Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute, zu signalisieren und zu beleuchten. Bei umfangreichen Bauarbeiten sind die erforderlichen Signalisation- und Verkehrsmaßnahmen rechtzeitig mit dem Bereich Tiefbau, Umwelt, Sicherheit (Tel. 061 405 44 44) abzusprechen.

Die Strasse muss für die Ereignisdienste (Feuerwehr, Sanität, Winterdienst usw.) und den Durchgangsverkehr **jederzeit befahrbar sein.** Eine **Durchfahrtsbreite von min. 3.50 m** muss jederzeit gewährleistet sein. Eine vollständige Sperrung der Strasse für den Durchgangsverkehr ist nur mit einer Ausnahmegewilligung zulässig. Informationen und Regelung mit den betroffenen Anwohnern haben durch den Projektverfasser/in zu erfolgen. Grabenbrücken sind belagsbündig einzubauen.

4. Einmass / Leitungskataster

Spätestens einen halben Arbeitstag vor dem Eindecken der Werksleitungen hat der Gesuchsteller das **Ing. Büro Gruner Böhlinger AG, Oberwil, Tel. 061 406 13 13** für das Einmessen zu bestellen. Der Aufnahmebeleg gilt als Bestätigung für die erfolgte Einmessung. Nicht eingemessene Werkleitungen sind auf Kosten des Werkeigentümers wieder freizulegen.

5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat von Oberwil, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.